

Steuertipp

Grenzüberschreitende Warenlieferungen in Konsignationslager

Der BFH hatte mit seinen Urteilen vom 20. Oktober und 16. November 2016 (V R 31/15 - VR 1/16) entschieden, dass grenzüberschreitende Lieferungen innerhalb des europäischen Gemeinschaftsgebiets an einen Endabnehmer auch dann umsatzsteuerfrei zu beurteilen sind, wenn der Liefergegenstand nach dem Beginn der Versendung in einem Auslieferungslager zwischengelagert wird. Somit werden diese Lieferungen innergemeinschaftlichen Lieferungen gleichgestellt. Zu Recht ging der BFH davon aus, dass in diesem Fall eine unmittelbare Lieferung an den Abnehmer vorliegt und mithin die Besonderheiten bei Lieferungen über ein Konsignationslager (mit vorgeschaltetem innergemeinschaftlichem Verbringen) nicht greifen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Abnehmer bereits bei Beginn der Versendung feststeht.

Bei der bisherigen Rechtslage war der umsatzsteuerliche Sachverhalt als umständlich einzustufen, da bei solchen Fällen zunächst eine innergemeinschaftliche Verbringung zwischen dem Lieferanten und seinem im Gemeinschaftsgebiet befind-



Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Joachim Schramm ist Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission des Verbands „Die Familienunternehmer“ in Berlin.

lichen Konsignationslager besteuert wurde. Anschließend erfolgte die umsatzsteuerliche Erfassung von diesem Konsignationslager an den Endabnehmer. Die neuen Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für vor dem 1. Januar 2018 ausgeführte Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe wird es auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers nicht beanstandet, wenn der leistende Unternehmer weiterhin in der bisherigen Fassung verfährt. Die Finanzverwaltung wird die BFH-Urteile anwenden und entsprechende Verwaltungsvorschriften anpassen. ■

► www.schramm-und-partner.de